|  |
| --- |
|  |

**Bestätigung Einhaltung Art. 12 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und weitere Bestätigungen**

**Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit**

\* Für im Inland zu erbringenden Leistungen werden die Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Melde- und Bewilligungspflichten sowie die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Art. 12 Abs. 1 IVöB eingehalten.

Der Anbieter ist einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) bzw. allgemeinverbindlich erklärten GAV (aveGAV) unterstellt:

Eine GAV-Bescheinigung steht auf dem Informationssystem Allianz Bau (ISAB SIAC) online zur Verfügung. Der Anbieter hat folgende UID:

(\*) Eine Bestätigung über die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen durch die zuständige Paritätische Kommission/Behörde wird auf Aufforderung hin innert kurzer Frist nachgereicht.

Der Anbieter ist keinem GAV/aveGAV unterstellt:

(\*) Eine Bestätigung eines Treuhandunternehmens wird auf Aufforderung hin innert kurzer Frist nachgereicht.

\* Für im Ausland zu erbringende Leistungen werden die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 3 IVöB eingehalten.

**Schutz der Umwelt und Erhaltung der natürlichen Ressourcen**

\* Die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zu Erhaltung der natürlichen Ressourcen gemäss Art. 12 Abs. 3 IVöB werden eingehalten.

**Subunternehmen**

\* Allfällige Subunternehmen werden vertraglich verpflichtet, Art. 12 Abs. 1 bis 3 IVöB einzuhalten und auf Aufforderung hin das vorliegende Dokument sowie die vorgenannten Bestätigungen innert kurzer Frist nachzureichen.

**Weitere Bestätigungen**

\* Der Anbieter befindet sich nicht in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren. Ein aktueller Betreibungsregisterauszug (bei ausländischen Anbietern ein entsprechendes Äquivalent) wird auf Aufforderung hin innert kurzer Frist nachgereicht.

\* Der Anbieter wurde weder vom Kanton Basel-Stadt noch von einem anderen Auftraggeber gemäss Art. 45 Abs. 1 IVöB von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.

\* Gegen den Anbieter und/oder seine Organe liegen keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen Vergehen zum Nachteil des Kantons Basel-Stadt oder wegen Verbrechen vor.

Der Anbieter hat von den Bestimmungen im vorliegenden Dokument Kenntnis genommen und bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

Ort und Datum:       Name Anbieter:

Stempel und Unterschrift:

**Wichtige Hinweise**

*Nichteinhaltung Vorgaben und unwahre Angaben*

Die Nichteinhaltung der in diesem Dokument gemachten Vorgaben oder unwahre Angaben können zum Ausschluss vom Verfahren führen.

*Kontrollen*

Die Einhaltung der Anforderungen kann jederzeit kontrolliert werden. Insbesondere können die Arbeitsschutzbedingungen und Arbeitsbedingungen vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) überprüft werden. Für Fragen dazu steht das AWA, Abteilung Arbeitsbeziehungen und Einigungsamt (Tel. +41 61 267 87 66), zur Verfügung.

*Zeitpunkt Einreichung Nachweis*

Die Bestätigung der Paritätischen Kommission/Behörde bzw. des Treuhandunternehmens wird vom voraussichtlichen Zuschlagsempfänger zu gegebener Zeit nachgefordert.

Ebenso kann vom Zuschlagsempfänger ein Betreibungsregisterauszug oder ein ausländisches Äquivalent nachgefordert werden.

Die entsprechenden Dokumente müssen auf Aufforderung hin innert kurzer Frist nachgereicht werden.

*Gültigkeitsdauer Nachweis*

Bestätigungen einer Paritätischen Kommission/Behörde oder eines Treuhandunternehmens ohne Ablaufdatum dürfen nicht älter als zwölf Monate sein.

Betreibungsregisterauszüge oder ausländische Äquivalente dürfen nicht älter als drei Monate sein.

*Anforderungen an Treuhandbestätigung*

Die gegebenenfalls eingereichte Treuhandbestätigung muss durch ein Mitglied von Expert Suisse oder Treuhand Suisse bzw. einen im Register der Revisionsaufsichtsbehörde RAB eingetragenen Treuhänder ausgestellt worden sein.

Eine Treuhandbestätigung umfasst mindestens folgende Angaben:

* Name und Adresse des Anbieters;
* Aussagekräftige Umschreibung der Branche und der Tätigkeiten des Anbieters;
* Datum der Ausstellung.

Zudem bescheinigt die Treuhandbestätigung, dass die massgeblichen Arbeitsbedingungen gemäss Art. 12 Abs. 1 IVöB eingehalten werden. Sofern sie anstelle dieser expliziten Bestätigung der Einhaltung der massgeblichen Arbeitsbedingungen eine Auswertung von Salarium bzw. des Nationalen Lohnrechners enthält, gilt für diese was folgt:

* Die gezogene Stichprobe umfasst mind. 10% der Belegschaft und die Stichprobengrösse und die Grösse der Gesamtbelegschaft wird in der Treuhandbestätigung genannt.
* Es wird bestätigt, dass keine der Stichproben das untere 25%-Quantil unterschreitet.
* Sofern einzelne Löhne das untere 25%-Quantil unterschreiten, werden diese Löhne und das für sie relevante untere 25%-Quantil beziffert. Für die übrigen Stichproben wird bestätigt, dass keine das untere 25%-Quantil unterschreitet.

**Art. 12 IVöB**

1 Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005, sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.

2 Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 einhalten. Der Auftraggeber kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.

3 Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt nach Massgabe von Anhang 4.

4 Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Vereinbarungen zwischen den Anbietern und den Subunternehmern aufzunehmen.

5 Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann der Auftraggeber der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat der Anbieter die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

6 Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.

**Anhang 3 IVöB**

Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

* Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
* Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
* Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
* Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
* Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
* Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
* Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
* Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

**Anhang 4 IVöB**

Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

* Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (SR 0.814.02) und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SR 0.814.021);
* Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05);
* Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03);
* Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (SR 0.916.21);
* Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (SR 0.451.43);
* Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (SR 0.814.01);
* Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR 0.453);
* Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle (SR 0.814.32).